

Pflichtenheft für Expertinnen und Experten

1. Zweck

Das vorliegende Pflichtenheft konkretisiert die Aufgaben und Kompetenzen der Expertinnen und Experten.

2. Rahmenbedingungen

Das jeweils gültige Handbuch des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB) für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung legt die Rahmenbedingungen für alle Beteiligten im Prüfungswesen fest.

Die Expertinnen und Experten handeln im Auftrag des Kantons Solothurn und üben eine amtliche Tätigkeit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens aus. Die Prüfungskommission der Berufsbildung (Prüfungskommission) ernennt die Expertinnen und Experten. Die Ernennung bedeutet rechtlich gesehen die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe.

Im Rahmen dieser amtlichen Tätigkeit sind Expertinnen und Experten an das Amtsgeheimnis bzw. an die Schweigepflicht gebunden. Das Weitergeben von persönlichen Daten oder Informationen über Vorkommnisse an den Prüfungen sowie das Bekanntgeben von Noten vor der Eröffnung der Prüfungsergebnisse durch das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) sind untersagt.

Die Expertinnen und Experten sind verantwortlich für die korrekte Durchführung der Prüfungen nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung, insbesondere nach den Vorschriften der entsprechenden Bildungsverordnungen sowie den Anordnungen der Chefexpertin oder des Chefexperten.

Die Expertinnen und Experten begegnen den Kandidatinnen und Kandidaten mit Respekt, schaffen eine angenehme Prüfungsatmosphäre, hören zu, binden die Prüfenden in ein konstruktives Gespräch ein, bewahren in hektischen Situationen Ruhe und beurteilen die Leistungen korrekt und gerecht. In Bezug auf ethnische und geschlechtliche Unterschiede sind die Expertinnen und Experten neutral.

3. Ernennungsverfahren, Demission

3.1. Ernennungsverfahren

Die zuständige Organisation der Arbeitswelt (OdA), die Chefexpertin oder der Chefexperte meldet dem ABMH eine Nomination für die Tätigkeit als Expertin oder Experte. Anträge müssen von der zuständigen Chefexpertin oder vom zuständigen Chefexperten gutgeheissen und visiert werden. Das ABMH überprüft die Nominationen und stellt der Prüfungskommission Anträge. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anträge.

Als Expertinnen und Experten können auch Fachlehrer ernennt werden.

3.2. Demission

Die Demission ist schriftlich und mindestens sechs Monate vor der nächsten Prüfungsrunde der Chefexpertin oder dem Chefexperten zuhanden der Prüfungskommission zu melden. Sie ist auch bei einer bevorstehenden Pensionierung oder bei einem Wechsel der Erwerbstätigkeit bzw. einer Erwerbsaufgabe einzureichen. Fällt der Zeitpunkt der Pensionierung, des Wechsels der Erwerbstätigkeit bzw. der Erwerbsaufgabe in ein laufendes Qualifikationsverfahren, kann dieses noch abgeschlossen werden.

Expertinnen und Experten können nach Erreichen des Pensionsalters, bei Wechsel der Erwerbstätigkeit und bei Erwerbslosigkeit bis zu maximal zwei Jahre länger eingesetzt werden.

3.3. **Widerruf der Ernennung**

Bei vorsätzlichen, grobfahrlässigen oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten und Anordnungen der Chefexpertin bzw. des Chefexperten und Prüfungsbehörden kann die Ernennung widerrufen werden.

4. **Anforderungsprofil, vorgeschriebene Kurse**

Expertinnen und Experten erfüllen die Anforderungen an Berufsbilderinnen und Berufsbildner nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung und diejenigen der Bildungsverordnung des entsprechenden Berufes.

Sie verfügen zudem über

- Erfahrung in der betrieblichen Bildung und im Prüfungswesen;
- kommunikative und hohe soziale Kompetenz.

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen die Expertinnen und Experten die entsprechenden Kurse des EHB absolvieren.

5. **Aufgaben der Expertinnen und Experten**

5.1. **Durchführung der Prüfungen**

Die Expertinnen und Experten

- bereiten sich persönlich und gründlich auf die Prüfung vor;
- nehmen an den obligatorischen Expertenkursen des EHB und Schulungen der Chefexpertinnen und Chefexperten teil;
- arbeiten beim Erstellen von Prüfungsaufgaben mit;
- beaufsichtigen die Ausführung von Prüfungsaufgaben und halten besondere Beobachtungen vollständig schriftlich in den Prüfungsprotokollen fest;
- nehmen Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern ab und bewerten diese wobei sie dabei ihre Beobachtungen schriftlich festhalten;
- erstellen ein nachvollziehbares Prüfungsprotokoll und begründen die Notengebung plausibel;
- kontrollieren und vervollständigen die Notenformulare;
- nehmen an Expertensitzungen, Prüfungsbesprechungen oder Beschwerdeverhandlungen teil.

Die Abnahme von mündlichen Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsarbeiten haben immer durch mindestens zwei Expertinnen bzw. Experten zu erfolgen. Mindestens eine Expertin oder ein Experte überwacht dauernd und gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten (mit Ausnahme von individuellen Prüfungsarbeiten IPA, für welche spezielle Richtlinien gelten).

5.2. **Administration**

Die Expertinnen und Experten erstellen die eigene Spesenabrechnung und leiten diese rechtzeitig an die Chefexpertin oder den Chefexperten weiter.

5.3. **Disziplinarmaßnahmen**

Die Expertinnen und Experten

- Verwarnen Kandidatinnen und Kandidaten bei ungebührlichem Benehmen;
- Weisen nach Rücksprache mit der Chefexpertin oder dem Chefexperten eine Kandidatin oder einen Kandidaten nach erfolgloser vorgängiger Verwarnung von der Prüfung weg.

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Prüfungskommission der Berufsbildung

Der Präsident

Thomas Jenni

Der Prüfungsleiter

Dominik Studer